

Folge 56 | Fitnessstudio kündigen bei Umzug

Nach dem Urteil: BGH, Urteil vom 4.5.2016, XII ZR 62/15

Besprochen von: Philipp Offergeld & Anna Kronenberg



Sachverhalt

B hat 2010 einen Fitnessstudiovertrag bei K abgeschlossen. 3 Jahre später wird B jedoch zum Soldaten auf Zeit ernannt und wird hierfür nach Kiel abkommandiert. Da B nun das Fitnessstudio nicht mehr besuchen kann, will er den Vertrag frühzeitig kündigen. K ist der Meinung, dass B kein Kündigungsrecht zustehe, er hat sich für die längere Laufzeit des Vertrages entschieden und müsse nun damit leben.

B stellt die monatliche Zahlung von 65€ dennoch ein.

K verlangt von B die Zahlung der monatlichen Beiträge.

A. Anspruch des K gegen B auf Zahlung des Nutzungsentgelts gem. §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 BGB

S könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgelts gem. §§ 311 Abs. 1, 241 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Zwischen B und K ist ein Fitnessstudiovertrag, welcher Komponenten des Miet- und Dienstvertrags enthält, also ein typengemischter Vertrag zustande gekommen.

II. Anspruch erloschen

Der Anspruch könnte jedoch auf Grund einer Kündigung erloschen sein.

1. Kündigungsrecht gem. § 314 BGB

Ein Kündigungsrecht könnte sich hier aus § 314 BGB ergeben. Gem. § 314 können Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Erforderlich hierfür ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der wichtige Grund könnte hier im Umzug des B gesehen werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu einer vereinbarten Frist nicht zugemutet werden kann.

Das Risiko, dass eine Vertragspartei die Leistung auf Grund persönlicher Umstände nicht mehr wahrnehmen kann, trägt grds. jede Partei selber. Hierbei kann insbesondere die Wertung aus § 537 Abs. 1 BGB herangezogen werden, wonach der Mieter von der Entrichtung der Miete nicht dadurch befreit wird, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts gehindert wird.

Ausnahmen gelten lediglich für Fälle, welche nicht beeinflusst werden können.

Fraglich ist, ob ein Wohnortwechsel einen beeinflussbaren Umstand darstellt. Grundsätzlich liegen auch berufsbedingte Wohnortwechsel in der beeinflussbaren Sphäre des Kunden. Im vorliegenden Fall könnte sich jedoch etwas anderen daraus ergeben, dass der Beklagte zum Soldaten auf Zeit ernannt und hierfür abkommandiert wurde.

Der BGH geht davon aus, dass auch in einem solchen Fall keine anderen Wertungen gelten. Auch ein fremdbestimmter Wohnortwechsel fällt in die Sphäre des Beklagten. Insbesondere wird hierfür auf die selbst gewählte Laufzeit des Vertrages verwiesen.

2. Analoge Anwendung des § 60 TKG

Etwas andere könnte sich aus einer analogen Anwendung des § 60 TKG ergeben. § 60 Abs. 2 TKG schreibt ein gesetzliche Kündigungsrecht für DSL-Verträge bei Wohnortwechseln vor. Voraussetzung für eine analoge Anwendung ist jedoch das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke.

Eine Regelungslücke liegt zwar vor, es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Problematik des Wohnortwechsels übersehen haben könnte. Daher scheitert die analoge Anwendung an der fehlenden Planwidrigkeit.

3. Wegfall der Geschäftsgrundlage, § 313 Abs. 3 S. 2 BGB

Ein Kündigungsrecht könnte sich alternativ aus § 313 Abs. 3 S. 2 BGB ergeben, also aus dem Wegfall der Geschäftsgrundlage.

a. Reales Element

Zunächst müsse das reale Element vorliegen. Erforderlich ist eine nachträgliche Änderung von vertragswesentlichen Umständen. Die Parteien sind bei Vertragsschluss davon ausgegangen, dass B seinen Wohnort behält. Ein wesentlicher Umstand hat sich daher nachträglich verändert.

b. Hypothetisches Element

Das hypothetische Element fragt danach, ob die Parteien den Vertrag genauso geschlossen hätten, wenn sie die Änderung der Umstände bei Vertragsschluss gekannt hätten. Hätte B gewusst, dass er abkommandiert wird, hätte er den Vertrag nicht geschlossen

c. Normatives Element

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Fraglich ist zuletzt, ob das Festhalten am unveränderten Vertrag zumutbar ist. Entscheidend hierfür ist die vertragliche und gesetzliche Risikoverteilung. Es liegt im Risikobereich des Nutzers, dass er das Fitnessstudio nicht mehr nutzen kann. Folglich liegt keine Störung der Geschäftsgrundlage vor.

III. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgelts.